

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Eingegangen

29. OKT. 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: L 11 SB 155/21 B PKH

Az.: S 32 SB 107/20

Sozialgericht Cottbus



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L21/0010/40

gegen

Land Brandenburg,
vertreten durch Landesamt für Soziales und Versorgung
- Schwerbehindertenrecht -,
Lipezker Straße 45 / Haus 6, 03048 Cottbus,
Az.: 3102-63305692

- Beklagter -

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 25. Oktober 2021
durch den Richter am Landessozialgericht beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Juli 2021 aufgehoben und dem Kläger gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlenden Beträgen unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bewilligt, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der

Prozessführung auch nur anteilig aufzubringen, seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint und die Rechtsverfolgung zudem hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und auch nicht mutwillig erscheint. Auch in Ansehung der Tatsache, dass aktuell ein sehr niedriger Grad der Behinderung (GdB) von 20 anerkannt ist, sind hinreichende Erfolgsaussichten für die auf Feststellung eines höheren GdB gerichtete Klage zu bejahen. Dabei dürften die aktenkundigen medizinischen Unterlagen bei möglicherweise progredienten Leiden zum einen jedenfalls teilweise nicht hinreichend aktuell sein, andererseits ergeben sich aus ihnen nicht unerhebliche Arbeitsunfähigkeitszeiten (Befundbericht des Orthopäden Kirsch vom 1. September 2020, wonach Arbeitsunfähigkeit seit dem 20. Januar 2020 bis dato bestehe), aus denen sich zwar kein zwingender Schluss auf die Höhe des GdB ergeben dürfte, die aber möglicherweise auf einen höheren GdB als jedenfalls 20 hindeuten mögen. In der Gesamtschau dürfte sich hier die Einholung jedenfalls eines orthopädischen Gutachtens anbieten.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten (vgl. § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).